

**Entwurf eines Gesetzes über die Änderung währungsrechtlicher Vorschriften
infolge der Einführung des Euro-Bargeldes
(Drittes Euro-Einführungsgesetz - Drittes EuroEG)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz über die Beendigung der Zahlungsmittelleigenschaft der auf Deutsche Mark
lautenden Banknoten und der auf Deutsche Mark oder Deutsche Pfennig lautenden
Bundesmünzen**

§ 1

Mit Ablauf des 31. Dezember 2001 verlieren die von der Deutschen Bundesbank ausgegebenen, auf Deutsche Mark lautenden Banknoten und die von der Bundesrepublik Deutschland ausgegebenen, auf Deutsche Mark oder Deutsche Pfennig lautenden Bundesmünzen ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel. Die Deutsche Bundesbank tauscht gemäß den bestehenden Gepflogenheiten die in Satz 1 bezeichneten Banknoten und Bundesmünzen ab 1. Januar 2002 zum gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedsstaaten, die den Euro einführen, unwiderruflich festgelegten Umtauschkurs in Euro um

§ 2

Die Deutsche Bundesbank ist nicht verpflichtet, für auf Deutsche Mark lautende vernichtete, verlorene, falsche oder verfälschte Banknoten Ersatz zu leisten. Sie darf für beschädigte auf Deutsche Mark lautende Noten Ersatz nur leisten, wenn der Inhaber entweder Teile einer Note vorlegt, die insgesamt größer sind als die Hälfte der Note, oder den Nachweis führt, daß der Rest der Note, von der er nur die Hälfte oder einen geringeren Teil vorlegt, vernichtet ist.

§ 3

Niemand ist verpflichtet, auf Deutsche Mark oder Deutsche Pfennig lautende Bundesmünzen anzunehmen oder in gesetzliche Zahlungsmittel umzutauschen, wenn sie verfälscht, durchlöchert oder anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringert sind.

§ 4

Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. auf Deutsche Mark lautende Banknoten oder auf Deutsche Mark oder Deutsche Pfennig lautende Bundesmünzen in der Absicht nachmacht, daß sie als echt in Verkehr gebracht oder daß ein solches Inverkehrbringen ermöglicht werde, oder sie in dieser Absicht so verfälscht, daß der Anschein eines höheren Wertes hervorgerufen wird,
2. falsche auf Deutsche Mark lautende Banknoten oder auf Deutsche Mark oder Deutsche Pfennig lautende Bundesmünzen in dieser Absicht sich verschafft oder
3. falsche auf Deutsche Mark lautende Banknoten oder auf Deutsche Mark oder Deutsche Pfennig lautende Bundesmünzen, die er unter den Voraussetzungen der Nummer 1 oder 2 nachgemacht, verfälscht oder sich verschafft hat, als echt in Verkehr bringt.

§ 5

(1) Wer eine Fälschung von auf Deutsche Mark lautenden Banknoten oder auf Deutsche Mark oder Deutsche Pfennig lautenden Bundesmünzen vorbereitet, indem er

1. Platten, Formen, Drucksätze, Druckstöcke, Negative, Matrizen oder ähnliche Vorrichtungen, die ihrer Art nach zur Begehung der Tat geeignet sind, oder
2. Papier, das einer solchen Papierart gleicht oder zum Verwechseln ähnlich ist, die zur Herstellung von Geld bestimmt und gegen Nachahmung besonders gesichert ist,

herstellt, sich oder einem anderen verschafft, feilhält, verwahrt oder einem anderen überläßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Nach Absatz 1 wird nicht bestraft, wer freiwillig

1. die Ausführung der vorbereiteten Tat aufgibt und eine von ihm verursachte Gefahr, daß andere die Tat weiter vorbereiten oder sie ausführen, abwendet oder die Vollendung der Tat verhindert und
2. die Fälschungsmittel, soweit sie noch vorhanden und zur Fälschung brauchbar sind, vernichtet, unbrauchbar macht, ihr Vorhandensein einer Behörde anzeigt oder sie dort abliefern.

(3) Wird ohne Zutun des Täters die Gefahr, daß andere die Tat weiter vorbereiten oder sie ausführen, abgewendet oder die Vollendung der Tat verhindert, genügt anstelle der Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 1 das freiwillige und ernsthafte Bemühen des Täters, dieses Ziel zu erreichen.

§ 6

(1) Im Fall des § 4 und der Vorbereitung einer Geldfälschung nach § 5 Abs. 1 sind die §§ 43a, 73d des Strafgesetzbuches anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat. § 73d Strafgesetzbuch ist auch dann anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt.

(2) Ist eine Straftat nach den §§ 4 und 5 begangen worden, so werden die falschen auf Deutsche Mark lautenden Banknoten, die falschen auf Deutsche Mark oder Deutsche Pfennig lautenden Bundesmünzen und die in § 5 bezeichneten Fälschungsmittel eingezogen.

Artikel 2

Münzgesetz

(MünzG)

§ 1

Ausprägung von Euro-Münzen des Bundes

Der Bund prägt Münzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 975/98 des Rates über die Stückelungen und die technischen Merkmale der für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (Euro-Münzen des Bundes).

§ 2

Ausprägung von Gedenkmünzen

(1) Der Bund kann auf Euro lautende Gedenkmünzen (Gedenkmünzen des Bundes) ausprägen. Bei Ausgabe dieser Münzen kann der Bund einen über dem Nennwert liegenden Verkaufspreis festlegen.

(2) Die Gedenkmünzen des Bundes sind nach Maßgabe dieses Gesetzes gesetzliche Zahlungsmittel im Inland.

§ 3

Annahme- und Umtauschpflicht

(1) Niemand ist verpflichtet, Gedenkmünzen des Bundes im Betrag von mehr als 100 Euro bei einer einzelnen Zahlung anzunehmen; werden bei einzelnen Zahlungen Gedenkmünzen des Bundes und Euro-Münzen hingegeben, ist niemand verpflichtet, mehr als 50 Münzen im Gesamtbetrag von mehr als 100 Euro anzunehmen.

(2) Die Bundeskassen und die Deutsche Bundesbank haben Gedenkmünzen des Bundes und Euro-Münzen in jeder Zahl und in jedem Betrag für Rechnung des Bundes in Zahlung zu nehmen oder in andere gesetzliche Zahlungsmittel umzutauschen.

(3) Niemand ist verpflichtet, durchlöcherter und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte sowie verfälschte Gedenkmünzen des Bundes und Euro-Münzen anzunehmen oder umzutauschen.

§ 4

Gestaltung der Euro-Münzen des Bundes

(1) Die Bundesregierung bestimmt die Gestalt der deutschen Münzseite sowie im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank die Verteilung der auszurägenden Beträge auf die verschiedenen Nennwerte.

(2) Die Gestalt der deutschen Münzseite der Euro-Münzen des Bundes ist im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.

§ 5

Gestaltung der Gedenkmünzen des Bundes

Die Nennwerte, die technischen Parameter und die Gestalt der Gedenkmünzen des Bundes bestimmt die Bundesregierung. Die technischen Parameter und die Gestalt müssen sich hinreichend von den Euro-Münzen unterscheiden. § 4 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 6

Münzprägung

(1) Die Euro-Münzen des Bundes und die Gedenkmünzen des Bundes werden von denjenigen Münzstätten der Länder ausgeprägt, die der Bund bestimmt und die sich dazu bereit erklären. Das Verfahren bei der Ausprägung unterliegt der Aufsicht des Bundesministeriums der Finanzen.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen bestimmt die Verteilung der auszuprägenden Beträge auf die einzelnen Münzstätten und die ihnen für die Prägung jeder einzelnen Münzgattung zu gewährende angemessene Vergütung.

(3) Die zur Ausprägung erforderlichen Münzmetalle werden den Münzstätten vom Bundesministerium der Finanzen zugewiesen.

§ 7

Inverkehrbringen der Münzen

Die Deutsche Bundesbank bringt die Euro-Münzen des Bundes und die Gedenkmünzen des Bundes unbeschadet des Artikels 106 Abs. 2 Satz 1 des EG-Vertrages¹ nach Maßgabe der Bedürfnisse in den Verkehr. Zu diesem Zweck ist sie verpflichtet, die nach §§ 1 und 2 ausgeprägten Münzen vom Bund gegen Gutschrift des Nennbetrages zu übernehmen, soweit Artikel 101 Abs. 1 des EG-Vertrages nicht entgegensteht.

§ 8

Einziehung von Münzen

Gedenkmünzen des Bundes und Euro-Münzen, die infolge längeren Umlaufs und Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, werden von den Bundeskassen

¹ Vorschriften des EG-Vertrages werden in der Folge nach der Zählung der Fassung vom 2. Oktober 1997 zitiert (Vertrag von Amsterdam), die zwar zur Zeit noch nicht in Kraft ist, mit deren Inkrafttreten aber in Kürze, d.h. während des Gesetzgebungsverfahrens, zu rechnen ist.

und der Deutschen Bundesbank angenommen. Sie sind für Rechnung des Bundes einzuziehen.

§ 9

Außerkurssetzung

(1) Die Bundesregierung kann Euro-Münzen des Bundes und Gedenkmünzen des Bundes außer Kurs setzen. Die Einlösungsfrist muß mindestens sechs Monate betragen.

(2) Die Außerkurssetzung der in Absatz 1 genannten Münzen ist im Bundesgesetzblatt, im Bundesanzeiger sowie in überregionalen Tageszeitungen bekanntzumachen und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mitzuteilen.

§ 10

Münzschutz

(1) Es ist verboten,

1. außer Kurs gesetzte oder sonst als Zahlungsmittel ungültig gewordene Münzen
 - a) nachzumachen oder zu verfälschen oder
 - b) solche nachgemachten oder verfälschten Münzen zum Verkauf vorrätig zu halten, feilzuhalten, in den Verkehr zu bringen oder in das Inland einzuführen;
2. Gegenstände herzustellen, zum Verkauf vorrätig zu halten, feilzuhalten oder in den Verkehr zu bringen, wenn sie den Anschein erwecken, als wären sie früher gültige Münzen gewesen.

Satz 1 gilt nicht für Stücke, die als Nachahmungen gestaltet oder vor dem Jahr 1850 hergestellt worden sind.

(2) Die Verbote gemäß Absatz 1 gelten auch für ausländische Münzen.

§ 11

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu versagen oder unter Bedingungen zuzulassen, daß Medaillen und Marken, bei denen die Gefahr einer Verwechslung mit Münzen besteht, hergestellt, angeboten, zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

§ 12

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer einer Rechtsverordnung nach § 11 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, eine dort genannte Münze nachmacht, verfälscht, zum Verkauf vorrätig hält, feilhält, in den Verkehr bringt oder einführt oder

2. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, auch in Verbindung mit Abs. 2, einen dort genannten Gegenstand herstellt, zum Verkauf vorrätig hält, feilhält oder in den Verkehr bringt.

(3) Der Versuch einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 kann geahndet werden.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesschuldenverwaltung.

(6) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 oder 2 begangen worden, so können

1. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, und
2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank

§ 14 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1992 (BGBl. I S 1782), das zuletzt durch Artikel 19 Abs. 7 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666 (1689)) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Die Deutsche Bundesbank hat unbeschadet des Artikels 106 Abs. 1 des EG-Vertrages das ausschließliche Recht, Banknoten im Geltungsbereich dieses Gesetzes auszugeben. Ihre Noten lauten auf Euro. Auf Euro lautende Banknoten sind das einzige unbeschränkte gesetzliche Zahlungsmittel. Die Deutsche Bundesbank hat die Stückelung und die Unterscheidungsmerkmale der von ihr ausgegebenen Noten öffentlich bekannt zu machen. Sie kann Noten zur Einziehung aufrufen. Aufgerufene Noten werden nach Ablauf der beim Aufruf bestimmten Umtauschfrist ungültig.“

Artikel 4

Änderung der Verordnung über die Herstellung und den Vertrieb von Medaillen und Marken

Die Verordnung über die Herstellung und den Vertrieb von Medaillen und Marken vom 13. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3520), zuletzt geändert durch Artikel 8 § 2 des Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefaßt:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Medaillen und Marken dürfen nicht das Bundeswappen, den Bundesadler oder ein Münzbild tragen, das mit einem auf gültigen Euro-Münzen oder Gedenkmünzen des Bundes befindlichen Münzbild übereinstimmt. Dem Bundeswappen, dem Bundesadler und den auf Euro-Münzen oder Gedenkmünzen des Bundes befindlichen Münzbildern stehen solche Wappen, Adler und Münzbilder gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Auf Medaillen und Marken darf weder die Bezeichnung einer Gattung gültiger Euro-Münzen noch die Angabe eines Geldwertes enthalten sein; die Angabe einer Zahl ohne einen weiteren Zusatz ist jedoch zulässig.“

2. In § 3 Satz 1 wird der Durchmesser von weniger als „19,0 Millimetern“ durch „18,5 Millimetern“ ersetzt.

3. In § 5 wird die Angabe „§ 11 a Abs. 4 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 1 des Münzgesetzes“ ersetzt.

Artikel 5

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 4 beruhenden Teile der Verordnung über die Herstellung und den Vertrieb von Medaillen und Marken können aufgrund der Ermächtigung des Münzgesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 6

Übergangsvorschrift

Auf außer Kurs gesetzte oder sonst als Zahlungsmittel ungültig gewordene Münzen, die auf Deutsche Mark oder Deutsche Pfennig lauten, ist Artikel 2 § 12 Abs. 2 erst ab 1. Juli 2002 anzuwenden.

Artikel 7

Beendigung der Anwendung von Artikel 1 der Anlage I des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion

Artikel 1 der Anlage I des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Mai 1990 (BGBl. 1990 II S. 518, 548) ist nicht mehr anzuwenden.

Artikel 8

Aufhebung von Rechtsvorschriften

(1) Es werden aufgehoben:

1. das Gesetz über die Ausprägung von Scheidemünzen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 690-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242),
2. die Verordnung zur Erstreckung des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen auf das Land Berlin vom 6. Juni 1955 (BGBl. I S. 272),
3. das Gesetz über die Ausprägung einer Olympiamünze vom 18. April 1969 (BGBl. I S. 305),
4. die Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 11 a des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen vom 9. Juli 1975 (BGBl. I S. 1922),
5. das Währungsgesetz vom 20. Juni 1948 (WiGBl. Beilage Nr. 5 S. 1), das zuletzt durch Art. 9 des Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) geändert worden ist und,
6. die Verordnung zur Einführung der Deutschen Mark im Saarland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7600-2, veröffentlichten bereinigten Fassung.

(2) Mit Ablauf des 30. Juni 2002 treten Artikel 1 §§ 4-6 dieses Gesetzes außer Kraft.

Artikel 9

Inkrafttreten

Artikel 1 § 1 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2002 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion - Einführung des Euro-Bargelds

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro (Euro-Verordnung, veröffentlicht in ABI. EG Nr. L 139 vom 11. Mai 1998, S. 1) gilt ab 1. Januar 1999 in den Mitgliedstaaten, die in Artikel 1 der Euro-Verordnung aufgeführt sind („teilnehmende Mitgliedstaaten“), die Euro-Währung. Die zu diesem Zeitpunkt in den jeweiligen Mitgliedstaaten existierenden nationalen Währungen bleiben bis 31. Dezember 2001 als Untereinheiten der Euro-Währung erhalten. Die am 1. Januar 1999 im Umlauf befindlichen, auf die jeweiligen nationalen Währungseinheiten lautenden Banknoten und Münzen behalten ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel auf dem Gebiet des jeweiligen Mitgliedstaates.

Vom 1. Januar 2002 an werden auf Euro lautende Banknoten sowie auf Euro oder Cent lautende Münzen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten ausgegeben. Der europäische Gesetzgeber sieht dabei einen Zeitraum von längstens sechs Monaten für den Parallelumlauf des auf die jeweilige nationale Währungseinheit und des auf Euro und Cent lautenden Bargelds vor, vgl. Artikel 15 Abs. 1 Euro-Verordnung. Der jeweilige nationale Gesetzgeber hat jedoch gem. Artikel 15 Abs. 1 Euro-Verordnung die Möglichkeit, diese Zeitspanne des Parallelumlaufes zweier gesetzlicher Zahlungsmittel - gegebenenfalls bis auf Null - zu verkürzen.

Die Bundesregierung hat sich für eine entsprechende Verkürzung dieser Zeitspanne entschieden, d.h. die auf Deutsche Mark lautenden Banknoten und die auf Deutsche Mark oder Deutsche Pfennig lautenden Bundesmünzen verlieren zeitgleich mit der Einführung des Euro-Bargelds ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel (sogenannter juristischer Big Bang). Der Parallelumlauf zweier gesetzlicher Zahlungsmittel würde Handel und Kreditinstitute mit erheblichen Kosten belasten, die diese unter Umständen auf die Verbraucher abwälzen würden.

Der Gesetzesentwurf berücksichtigt die am 22. Oktober 1998 erzielte Einigung zwischen den Verbänden der Kreditwirtschaft, des Handels und vergleichbarer Dienstleistungen sowie der Automatenwirtschaft. Die Erklärung lautet wie folgt:

„Modifizierte Stichtagsregelung zur Einführung von Euro-Banknoten und -Münzen

Gemeinsame Erklärung der Verbände

der Automatenwirtschaft:

Bundesverband Automatenunternehmer e.V. (BA)

- Bundesverband der Park- und Garagenhäuser e.V.
- Bundesverband Deutscher Tabakwaren-Großhändler und Automatenaufsteller e.V. (BDTA)
- Bundesverband Deutscher Verpflegungs- und Vending-Unternehmen e.V. (bdv)
- Deutscher Automaten-Großhandels-Verband e.V. (DAGV)
- Verband der Deutschen Automatenindustrie e.V. (VDAI)

des Handels und vergleichbarer Dienstleistungen:

- Hauptverband des Deutschen Einzelhandels (HDE)
- Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e.V. (DEHOGA)
- Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH)
- Zentralverband Gewerblicher Verbundgruppen (ZGV)

der Kreditwirtschaft:

- Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR)
- Bundesverband deutscher Banken e.V. (BdB)
- Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e.V. (VÖB)
- Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V. (DSGV)
- Verband deutscher Hypothekenbanken e.V. (VdH)

Die beteiligten Verbände nehmen folgendes zur Kenntnis:

- Ab 1. Januar 2002 sollen auf Euro lautende Banknoten und Münzen alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel in der Bundesrepublik Deutschland werden. Die Bundesregierung bereitet den Entwurf eines Begleitgesetzes zur Einführung der Euro-Banknoten und -Münzen vor, der dem Gesetzgeber so bald wie möglich vorgelegt wird.
- Die Deutsche Bundesbank und das Bundesministerium der Finanzen werden für ihren Bereich sicherstellen, daß der Umlauf an DM-Banknoten und -Münzen nach dem 1. Januar 2002 innerhalb kurzer Frist umgetauscht werden kann.
- Die Deutsche Bundesbank wird gemäß den bestehenden Gepflogenheiten auf Deutsche Mark lautende Banknoten und Münzen nach dem 1. Januar 2002 weiterhin in Euro zum unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs umtauschen.
- Die Modalitäten des Bargeldumtauschs, einschließlich der Bereitstellung einer ausreichenden Logistik, sind Gegenstand von Gesprächen mit den Verbänden, die von der Deutschen Bundesbank in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium der Finanzen

koordiniert werden. Die Verbände erwarten, daß diese Gespräche zu einer für alle Seiten befriedigenden Lösung der noch offenen Fragen führen werden. Dies gilt insbesondere für die frühzeitige Verfügbarkeit von Euro-Münzen zu Testzwecken ab 1999 und von Euro-Münzen und -Banknoten zu Umstellungszwecken spätestens 2001.

Die Mitglieder der beteiligten Verbände sind über die „Modifizierte Stichtagsregelung“ unterrichtet und haben sie grundsätzlich begrüßt. Vor diesem Hintergrund verpflichten sich die beteiligten Verbände, auf ihre Mitgliedsunternehmen einzuwirken, damit diese den Umgang mit Beständen an DM-Bargeld, die nach dem 1. Januar 2002 noch im Umlauf sind, in ihrem jeweiligen Bereich verlässlich in der nachstehenden Weise handhaben. Dabei streben sie im Rahmen von Kundenbeziehungen auch über den 28. Februar 2002 hinaus eine flexible Handhabung an.

1. Gebietsansässige Kreditinstitute mit Schalterbetrieb werden bis zum 28. Februar 2002 auf Deutsche Mark lautende Banknoten und Münzen annehmen.
2. Der Einzelhandel wird bis zum 28. Februar 2002 auf DM lautende Banknoten und Münzen, davon Münzen bis zu einem Höchstbetrag von 20 DM je Einzelgeschäft, an der Kasse in Zahlung nehmen.
3. Gebietsansässige Kreditinstitute mit Schalterbetrieb werden bis zum 28. Februar 2002 auf Deutsche Mark lautende Münzen ab 0,10 DM in unmittelbarem Tausch gegen auf Deutsche Mark lautende Banknoten oder gegen Belastung auf dem Kundenkonto aus den verfügbaren Kassenbeständen der jeweiligen Geschäftsstelle abgeben.
4. Der Einzelhandel wird bis zum 28. Februar 2002 auf DM lautende Münzen aus verfügbaren Kassenbeständen des jeweiligen Betriebs abgeben. Dies könnte an Informationsständen in den Betrieben geschehen.
5. Automaten, die im Zuge des technischen Umstellungsprozesses noch nicht auf Euro umgestellt sind, werden weiterhin auf DM lautende Banknoten und Münzen annehmen und als Rückgeld herausgeben.

Bonn und Köln, den 22. Oktober 1998“

In dem in dieser Erklärung festgelegten Rahmen ist somit für eine Übergangszeit auch DM-Bargeld noch zu Zahlungszwecken einsetzbar; in der Zeit bis 28. Februar 2002 kann der Handel aus verfügbaren Beständen auch DM-Bargeld als Wechselgeld herausgeben. Die öffentlichen Kassen/Zahlstellen werden nach dem 1. Januar 2002 ihr Verfahren bei der Annahme und Ausgabe von DM-Bargeld entsprechend ausrichten. Eine Annahmepflicht für jedermann besteht dagegen wegen des Wegfalls der Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel nicht mehr.

Auch wenn die auf Deutsche Mark lautenden Banknoten und die auf Deutsche Mark und Deutsche Pfennig lautenden Bundesmünzen zeitgleich mit der Einführung des Euro-Bargelds ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel verlieren, werden Verbraucherinteressen nicht verletzt. Durch die Verpflichtung der Verbände der Kreditwirtschaft, des Handels und vergleichbarer Dienstleistungen sowie der Automatenwirtschaft wird die faktische Verwendungsmöglichkeit von DM-Bargeld noch bis zum 28. Februar 2002 bei Handel, Banken und Automaten sichergestellt. Logistische Gründe sprechen ebenfalls gegen einen Totalaustausch des Bargeldes an einem Stichtag.

II. Überblick über die Regelungen des Entwurfs

Durch Artikel 1 wird zum einen die Voraussetzung für den „juristischen Big Bang“ geschaffen, indem die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels von DM-Bargeld mit Ablauf des 31. Dezember 2001 beendet wird, zum anderen faßt der Artikel aus systematischen Gründen weitere Bestimmungen zusammen, die das DM-Bargeld betreffen, z.B. Regelungen über den Ersatz von DM-Bargeld und dessen strafrechtlichen Schutz.

Auch nach Beginn des Euro-Bargeldumlaufes verbleibt das Recht zur Ausgabe von Münzen gemäß Artikel 106 Abs. 2 EG-Vertrag in jeweils nationaler Verantwortung der Mitgliedstaaten.

Der Rat kann im Rahmen dieser Vorschrift auf Stückelung und technische Merkmale der für den Umlauf bestimmten Münzen Einfluß nehmen, soweit das für den reibungslosen Umlauf der Münzen erforderlich ist. Zu diesem Zweck hat er die Verordnung (EG) Nr. 975/98 vom 3. Mai 1998 über die Stückelungen und technischen Merkmale der für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (Verordnung (EG) Nr. 975/98, ABI. EG Nr. L 139 S. 6) erlassen. Weitere Regelungen zu den Euro-Münzen finden sich insbesondere in der Euro-Verordnung.

Die Euro-Verordnung und die Verordnung (EG) Nr. 975/98 sind unmittelbar geltendes Recht und regeln u.a. gesetzliche Zahlungsmittel, Annahmepflicht und die technischen Merkmale der für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen; nationale Vorschriften sind insoweit nicht mehr notwendig.

Darüber hinaus beabsichtigt der Bund, weiterhin Gedenkmünzen herauszugeben. Da Gedenkmünzen, obwohl gesetzliche Zahlungsmittel, in der Regel kaum in den Umlauf gelangen, hat die Kommission, dem Subsidiaritätsprinzip folgend, von ihrem Harmonisierungsrecht gemäß Artikel 106 Abs. 2 EG-Vertrag keinen Gebrauch gemacht, so daß der notwendige gesetzliche Rahmen für die Herausgabe von Gedenkmünzen des Bundes geschaffen werden muß.

Aus diesen Gründen und mit der Zielsetzung, das in wesentlichen Teilen seit seiner Verabschiedung im Jahre 1950 unverändert gebliebene Münzrecht zu aktualisieren, wird das Gesetz über die Ausprägung von Scheidemünzen aufgehoben und in Artikel 2 ein neues Münzgesetz (MünzG) erlassen.

Der Übergang bisher nationaler Kompetenzen auf die Europäische Zentralbank (EZB) im Rahmen der Ausgabe von Euro-Banknoten zieht entsprechenden Änderungsbedarf der Regelungen über das Recht der Notenausgabe im Gesetz über die Deutsche Bundesbank nach sich. Diese Änderungen finden sich in Artikel 3.

Mit Artikel 4 werden in der Verordnung über die Herstellung und den Vertrieb von Medaillen und Marken die aufgrund der Neufassung des MünzG und der Außerkurssetzung der auf Deutsche Mark oder Deutsche Pfennig lautenden Bundesmünzen notwendigen Folgeänderungen vorgenommen.

Die Artikel 6 bis 9 enthalten Übergangs-, Inkrafttretens- und Außerkrafttretensvorschriften.

III. Kosten und Preise

1. Kosten der öffentlichen Haushalte

Die Einführung des Euro-Bargeldes erfolgt unmittelbar durch die Euro-Verordnung. Der Austausch der gesetzlichen Zahlungsmittel wird schon im Vorfeld Kosten für den Haushalt des Bundes verursachen, z.B. durch die notwendige Vorproduktion der Münzen.

2. Kosten für die Wirtschaft

Durch die Einführung des Euro-Bargeldes unvermeidlich entstehende Kosten für die Unternehmen sollen durch den Ausschluß eines doppelten Bargeldumlaufes so niedrig wie möglich gehalten werden, so daß kein Druck zur Preiserhöhung besteht. Kostensenkend wird sich zudem die oben wiedergegebene Erklärung der Verbände zur „Modifizierten Stichtagsregelung“ auswirken.

3. Preise

Auswirkungen auf die Einzelpreise, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau und das allgemeine Preisniveau, sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten.

Die ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für die Regelungen des Gesetzes ergibt sich aus Artikel 73 Nr. 4 Grundgesetz (Währungs-, Geld- und Münzwesen).

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1:

Zu § 1:

§ 1 Satz 1 legt fest, daß die von der Deutschen Bundesbank ausgegebenen, auf Deutsche Mark lautenden Banknoten und die von der Bundesrepublik Deutschland ausgegebenen, auf Deutsche Mark oder Deutsche Pfennig lautenden Bundesmünzen ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel mit Ablauf des 31. Dezember 2001 verlieren. Zusammen mit der durch Artikel 10 und 11 der Euro-Verordnung bewirkten Einführung des Euro-Bargelds zum 1. Januar 2002 stellt dies den sog. „juristischen Big Bang“ dar. Es gibt keinen Parallelumlauf zweier gesetzlicher Zahlungsmittel.

Somit sind vom 1. Januar 2002 an die auf Euro lautenden Banknoten und auf Euro oder Cent lautenden Münzen alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel. (Zu der Möglichkeit, während einer Übergangszeit DM-Bargeld in begrenztem Rahmen zu Zahlungszwecken einzusetzen, vgl. oben, S.) Für die Gültigkeit der gesetzlichen Zahlungsmittel ist unerheblich, in welchem der teilnehmenden Mitgliedstaaten sie begeben wurden. Allein entscheidend ist das Inverkehrbringen gemäß den geltenden EG-rechtlichen Bestimmungen, d.h. insbesondere unter Beachtung der Zuständigkeitsregelung des Artikels 106 EG-Vertrag sowie Artikel 10 und 11 der Euro-Verordnung.

§ 1 Satz 2 bestimmt, daß die Deutsche Bundesbank gemäß den bestehenden Gepflogenheiten ab 1. Januar 2002 DM-Bargeld in Euro-Bargeld umtauschen wird.

In der Vergangenheit hat die Bundesbank in der Praxis den Ersatz infolge Einziehung und Aufruf ungültig gewordener Banknoten auch nach Ablauf der bei Aufruf gesetzten Umtauschfrist weiterhin vorgenommen. Auf diese Gepflogenheit nimmt § 1 Satz 2 Bezug. Das heißt, diese Praxis wird auf den Umtausch der derzeit gültigen, im Umlauf befindlichen Banknoten und Bundesmünzen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2001 ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel verlieren, übertragen. Dabei nimmt die Bundesbank den Umtausch der Bundesmünzen für Rechnung des Bundes vor. Mit der klarstellenden Regelung des § 1 Satz 2 wird der Vorgabe des Artikel 16 der Euro-Verordnung entsprochen, nach der die Ausgeber von Banknoten und Münzen die von ihnen früher ausgegebenen Banknoten und Münzen im Rahmen der bestehenden Gesetze oder Gepflogenheiten

umzutauschen haben. Der Umtausch selbst erfolgt zum vom Rat gemäß Artikel 123 Abs. 4 Satz 1 EG-Vertrag am 31. Dezember 1998 (Ratsverordnung (EG) Nr. 2866/98, ABI. EG Nr. L 359 vom 31. Dezember 1998, S. 1) festgelegten, unwiderruflichen Umrechnungskurs von Deutscher Mark in Euro (1 Euro = 1,95583 DM).

Zu § 2:

§ 2 entspricht vom Regelungsgehalt her § 14 Abs. 3 Bundesbankgesetz (BBankG) alter Fassung. Die Bestimmung soll sicherstellen, daß die bisherige Rechtslage im Hinblick auf den Ersatz beschädigter oder vernichteter Banknoten, auch nachdem die auf Deutsche Mark lautenden Banknoten ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel verloren haben, fortgilt. Dies bedeutet im einzelnen: auch zukünftig ist die Deutsche Bundesbank zum Ersatz von vernichteten oder verfälschten Banknoten nicht verpflichtet. Der Ersatz einer beschädigten Banknote kann erfolgen, wenn mehr als die Hälfte einer echten Banknote nachgewiesen werden kann. Dabei reichen mehrere einwandfreie zusammengehörige Teile einer echten Note, die in ihrer Gesamtheit mehr als die Hälfte ausmachen, aus. Kann der Nachweis geführt werden, daß bei einer Note, von der nur die Hälfte oder weniger vorgelegt wird, der Rest dieser Note vernichtet ist, kann auch in diesen Fällen Ersatz geleistet werden. Ersatz wird durch die Hingabe von Euro-Bargeld geleistet werden. Der Umrechnungskurs entspricht dem gem. Artikel 123 Abs. 4 Satz 1 EG-Vertrag vom Rat der Europäischen Union am 31. Dezember 1998 (Ratsverordnung (EG) Nr. 2866/98) unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs von Deutscher Mark in Euro.

Eine uneingeschränkte gesetzliche Verpflichtung, insbesondere infolge Aufruf und Einziehung ungültig gewordene Banknoten und Bundesmünzen nach Ablauf der bei Aufruf bestimmten Umtauschfrist zu ersetzen, wird es - wie bislang - auch weiterhin nicht geben. Die Notwendigkeit, eine solche Verpflichtung zu begründen, besteht nicht. Die Bundesbank hat bereits in der Vergangenheit in der Praxis den Ersatz ungültig gewordener Banknoten auch nach Ablauf der Umtauschfrist vorgenommen (siehe auch oben zu § 1 Satz 2, S. ...). Die Bundesbank wird zukünftig an dieser Gepflogenheit festhalten.

Zu § 3

Inhaltlich entspricht § 3 der Umtauschregelung in § 4 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen. Die Aufnahme in dieses Gesetz ist notwendig geworden, da analog den Banknoten auch die auf Deutsche Mark oder Deutsche Pfennig lautenden Bundesmünzen gemäß § 1 Satz 2 entsprechend der bisherigen Praxis weiterhin in gesetzliche Zahlungsmittel umgetauscht werden sollen und die vergleichbaren Regelungen im neuen Münzgesetz sich nur noch auf Münzen beziehen, die auf Euro oder Cent lauten.

Zu §§ 4-6

Die §§ 4-6 enthalten Regelungen, die gewährleisten sollen, daß das strafrechtliche Schutzniveau für auf Deutsche Mark lautende Banknoten und für auf Deutsche Mark oder Deutsche Pfennig lautende Münzen auch nach Ablauf des 31. Dezember 2001 grundsätzlich gewährleistet bleibt. Mit dem Verlust ihrer Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel mit Ablauf des 31. Dezember 2001 werden die auf Deutsche Mark lautenden Banknoten und auf Deutsche Mark oder Deutsche Pfennig lautenden Münzen aus dem Schutzbereich der §§ 146 ff. des Strafgesetzbuches (StGB), die Geldfälschungshandlungen unter Strafe stellen, herausfallen. Gleichwohl besteht ein Bedürfnis nach Aufrechterhaltung des bisher für die DM-Währung geltenden strafrechtlichen Schutzniveaus, da in Folge der sog. „Modifizierten Stichtagsregelung“ (s. dazu oben S.) die auf Deutsche Mark lautenden Banknoten und die auf Deutsche Mark oder Deutsche Pfennig lautenden Münzen in dem dort beschriebenen Umfang weiterhin zu Zahlungszwecken verwendet werden können. Um Mißbrauch mit gefälschtem DM-Bargeld auch in der Übergangsphase während des Austausches der gesetzlichen Zahlungsmittel von vornherein zu unterbinden, ist es daher erforderlich, das bisher für Geldfälschungsdelikte geltende Strafniveau für DM-Bargeld auch für diese Umtauschphase zu übernehmen. Diesem Zweck dienen die Bestimmungen der §§ 4-6.

Die auf Euro lautenden Banknoten und auf Euro oder Cent lautenden Münzen fallen ab 1. Januar 2002 als nunmehrige gesetzliche Zahlungsmittel in den Schutzbereich der §§ 146 ff StGB.

Zu § 4

§ 4 entspricht vom Regelungsinhalt her § 146 StGB, der die Geldfälschung unter Strafe stellt.

Zu § 5

§ 5 entspricht der Bestimmung des § 147 StGB und stellt das Inverkehrbringen von Falschgeld unter Strafe.

Zu § 6

Von seinem Regelungsgehalt her entspricht § 6 dem § 149 StGB, der Vorbereitungshandlungen der Geldfälschung unter Strafe stellt.

Zu Artikel 2:

Zu § 1 MünzG

§ 1 hat zum einen deklaratorischen Charakter. Die Verordnung (EG) Nr. 975/98 legt als Nominale 1, 2, 5, 10, 20, 50 Cent- und 1 und 2 Euro-Münzen fest, die der Bund aufgrund des mit Artikel 106 Abs. 2 EG-Vertrag national gebliebenen Münzregals als Euro-Münzen des Bundes herausgeben darf.

Gleichzeitig wird der Begriff „Euro-Münzen des Bundes“ eingeführt. Er dient der Unterscheidung der Münzen des Bundes zu den von anderen Mitgliedstaaten herausgegebenen „Euro-Münzen“ und den gemäß § 2 möglichen „Gedenkmünzen des Bundes“.

Zu § 2 MünzG

In Absatz 1 wird der Bund ermächtigt, weitere auf Euro lautende Münzen herauszugeben, was der Fortsetzung der Ausgabepolitik der Bundesregierung von Gedenkmünzen unter Euro-Bedingungen dient.

Die Festlegung läßt Raum, das Gedenkmünzenprogramm flexibel zu gestalten. Unter anderem soll damit die Herausgabe hochwertiger Edelmetallmünzen ermöglicht werden, deren Materialwert üblicherweise den Nennwert übersteigt.

Absatz 2 verleiht den Gedenkmünzen die Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel im Inland. Gedenkmünzen sind vom Regelungsgehalt der Euro-Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 975/98 nicht erfaßt. Gleichwohl läßt Artikel 106 Abs. 2 EG-Vertrag die Ausgabe weiterer auf Euro lautender Münzen zu, die durch nationale Gesetzgebung die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittel im jeweiligen Ausgabeland erhalten.

Zu § 3 MünzG

Gemäß Artikel 11 der Euro-Verordnung ist mit Ausnahme der ausgebenden Behörde niemand verpflichtet, mehr als 50 Euro-Münzen -aller Mitgliedstaaten- pro einzelner Zahlung anzunehmen. Damit sind die Euro-Münzen wie bisher auch die DM-Münzen nur beschränkt gesetzliche Zahlungsmittel.

In Absatz 1 wird die Annahmepflicht für Gedenkmünzen des Bundes geregelt. Obwohl sie Sammlerobjekte sind und kaum im normalen Zahlungsverkehr benutzt werden, muß auch für diese wegen ihrer Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels der Umfang der Annahmepflicht geregelt werden. Da Gedenkmünzen auf jeden Fall mit höheren Nennwerten als dem der höchsten zulässigen Umlaufmünze (2 Euro) herausgegeben werden, würde die Anlehnung an die vorstehende Stückregelung für die Umlaufmünzen ein zu großes Geschäftsvolumen darstellen und das Notenmonopol der EZB tangieren. Deshalb wird ein Betrag von 100 Euro festgelegt. Er entspricht dem wertmäßigen Höchstbetrag der sich unter Anlehnung an die Stückregelung (50 Münzen à max. 2 Euro) ergeben würde.

In Absatz 2 wird geregelt, welche Stellen für den Bund als ausgebende Behörde die unbegrenzte Annahme- und Umtauschpflicht wahrnehmen sollen, um denjenigen Personen oder Stellen, bei denen sich nach Art ihres Zahlungsverkehrs größere Bestände an Münzen anzusammeln pflegen, die Verwendung größerer Münzmengen zu

erleichtern oder den Umtausch ihrer Kassenbestände in unbeschränkte gesetzliche Zahlungsmittel zu ermöglichen.

Dabei wird die Regelung aus § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen aufgegriffen, und die Bundeskassen werden als Annahmestelle benannt.

Entsprechend der bisherigen Übung der Deutschen Bundesbank, den Weg für das Inverkehrbringen von Münzen über die Zweiganstalten der Deutschen Bundesbank auch für den Rücklauf von Münzen zu nutzen, sieht Absatz 2 darüber hinaus vor, die bisherige Praxis der Deutschen Bundesbank in eine gesetzliche Pflicht umzuwandeln. Mit der Verpflichtung der Deutschen Bundesbank wird auch der Tatsache Rechnung getragen, daß mit der Reform des Kassenwesens und der weitgehenden Umstellung auf den bargeldlosen Zahlungsverkehr die Bundeskassen der Annahme- und Umtauschverpflichtung ohnehin nicht mehr flächendeckend nachkommen können und somit die alleinige Beschränkung auf die Bundeskassen dem Ziel der Regelung des § 3 nicht entsprechen würde.

Die durch die Rücknahme von Münzen bei der Deutschen Bundesbank ggf. entstehenden Bestände unterliegen der 10 %-Grenze gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 3603/93 des Rates vom 13. Dezember 1993, die aufgrund Artikel 101 Abs. 1 EG-Vertrag erlassen wurde. Zum Zwecke der Einhaltung dieser Grenze besteht ein Verfahren, bei dem die Deutsche Bundesbank den überschießenden Betrag vom Bund erstattet bekommt.

In Absatz 3 wird bei der Annahmepflicht die Regelung des § 4 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen aufgegriffen. Danach müssen durchlöcherterte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte sowie verfälschte Münzen nicht angenommen werden. Diese Regelung bezieht sich auf die Euro-Münzen aller Mitgliedsstaaten und die Gedenkmünzen des Bundes gemäß § 2. Die Euro-Verordnung und die Verordnung (EG) Nr. 975/98 treffen dazu keine Festlegungen, so daß die Mitgliedstaaten dem Subsidiaritätsprinzip folgend eine selbständige Regelung treffen können.

Zu § 4 MünzG

In Absatz 1 wird die Regelung aus dem bisherigen § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen wieder aufgegriffen, wobei sich die Entscheidungskompetenz allerdings nur noch auf die Gestalt der nationalen Münzseiten sowie die Verteilung der auszurägenden Beträge auf die verschiedenen Münzsorten bezieht. Alle anderen wichtigen Münzparameter wie Durchmesser, Dicke, Form, Material und Farbe sowie Randgestaltung der Euro-Umlaufmünzen sind vollständig im Datenblatt des Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 975/98 enthalten.

Die in Absatz 2 geregelte Pflicht zur Bekanntmachung ist aus dem bisherigen Gesetz über die Ausprägung von Scheidemünzen übernommen. Sie bezieht sich nur noch auf die Gestalt der deutschen Münzseite der Euro-Münzen des Bundes. In welcher Weise die Kommission der Europäischen Gemeinschaften sämtliche Euro-Münzen, d.h. die Vorder- und Rückseiten der einzelnen Nominale aller teilnehmenden Mitgliedstaaten bekanntgeben wird, bleibt abzuwarten.

Zu § 5 MünzG

Bei der Gestaltung der Münzen, die gemäß § 2 herausgegeben werden können, ist die Bundesrepublik Deutschland mangels europäischer Vorgaben im Prinzip frei in ihrer Entscheidung. Die Wirtschafts- und Finanzminister der Mitgliedstaaten haben sich auf ihrer Ratssitzung am 23. November 1998 lediglich darauf verständigt, daß sich diese Münzen wegen der Vermeidung von Verwechslungen mit Umlaufmünzen hinreichend in den Nennwerten, ihrer Gestalt und ihren technischen Parametern von diesen unterscheiden müssen und eine gegenseitige Unterrichtung über geplante Gedenkmünzenemissionen erfolgen soll.

Die Bekanntmachungspflicht aus § 4 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

Zu § 6 MünzG

§ 6 greift die Regelungen aus dem bisherigen § 7 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen auf. Wie bisher wird der Bund als Auftraggeber für die Münzproduktion festgelegt, der das Verfahren der Ausprägung beaufsichtigt, die für die Prägungen zu gewährende Vergütung bestimmt und die für die Produktion erforderlichen Münzmetalle zuweist.

Gegenüber der bisherigen Fassung ist die Rolle des Bundes als Auftraggeber gestärkt worden, indem er die Münzstätten bestimmen kann, die er mit den Prägungen beauftragen will. Damit ist die Symmetrie der Entscheidungsfreiheit hergestellt, ebenso wie die Münzstätten entscheiden können, ob sie sich zur Produktion bereiterklären, steht der Bund nicht mehr unter Kontrahierungszwang gegenüber jeder einzelnen Münzstätte.

Entsprechend bestimmt das Bundesministerium der Finanzen die Verteilung der auszurägenden Beträge auf die einzelnen Münzstätten und die ihnen für die Prägung jeder einzelnen Münzgattung zu gewährende Vergütung. Mit dem Wegfall der Vorschrift, daß diese zwischen den Münzstätten gleichmäßig zu sein hat, wird das wettbewerbliche Element bei der Auftragsvergabe verstärkt. Allerdings ist nicht der Preis allein, sondern die Gesamtheit der qualitativen Leistungen der Münzstätten in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium der Finanzen bestimmend bei der Auftragsvergabe.

Zu § 7 MünzG

Die Münzen werden vom Bund gemäß der §§ 1 und 2 ausgegeben. In den Verkehr bringt sie die Deutsche Bundesbank. Zu diesem Zweck erstattet sie dem Bund den Nennwert der übernommenen Münzen. Dabei ist der Genehmigungsvorbehalt der EZB zum Ausgabeumfang gemäß Artikel 106 Abs. 2 Satz 1 EG-Vertrag zu berücksichtigen.

Die Bestände der Deutschen Bundesbank an vom Bund herausgegebenen Münzen, die seinem Konto gutgeschrieben sind, stellen einen zinslosen Kredit dar, der gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 3603/93 10 v.H. des Münzumschlufs nicht überschreiten darf.

Zu § 8 MünzG

§ 8 regelt wie bisher § 9 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen die Rücknahme unbrauchbar gewordener Münzen. Im Unterschied zur früheren auf deutsche Münzen beschränkten Vorschrift bezieht sich die Rücknahmepflicht nunmehr auf die Euro-Münzen aller Mitgliedstaaten, soweit sie im inländischen Zahlungsverkehr anfallen, und die Gedenkmünzen des Bundes.

Die an der dritten Stufe der Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten haben sich darauf verständigt, sich gegenseitig den Wert ihrer ausgesonderten Euro-Münzen zu erstatten, ohne daß die Münzen körperlich zurückgeführt werden müßten. Das Verfahren dieser gegenseitigen Verrechnungen wird noch Gegenstand weiterer Abstimmungen im für Münzfragen geschaffenen Unterausschuß des Wirtschafts- und Finanzausschusses sein. Die Vernichtung der nicht mehr für den Umlauf geeigneten Münzen obliegt jeweils dem Land, in dem sie zurückgenommen wurden.

Die Rücknahme sollen wiederum die Bundeskassen und die Deutsche Bundesbank vornehmen. Wie schon in § 3 wird die Rechtslage damit der Praxis angepaßt.

Zu § 9 MünzG

In Absatz 1 wird wie bisher in § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen geregelt, daß die Bundesregierung vom Bund in Kurs gesetzte Münzen auch wieder außer Kurs setzen darf. In Abweichung zur ursprünglichen Regelung ist die Zustimmung des Bundesrates wegen der ausschließlichen Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes nach Artikel 73 Abs. 4 Grundgesetz für das Münzwesen nicht mehr enthalten.

Im Unterschied zur bisherige Regelung in § 10 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen wird die Einlösungsfrist auf sechs Monate verlängert. Damit soll bei europaweiter Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels allen Marktteilnehmern eine ausreichende Chance zum Umtausch außer Kurs gesetzter Münzen gegeben werden.

Die Fristsetzung schließt entsprechend den bisherigen Gepflogenheiten nicht aus, daß eine nachträgliche Einlösung stattfinden kann.

In Absatz 2 wird die Bekanntmachungspflicht entsprechend der bisherigen Regelung in § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen in aktualisierter Fassung übernommen und um eine Informationspflicht an die Europäische Kommission erweitert.

Zu § 10 MünzG

In § 10 werden die Verbotstatbestände des § 11 a des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen zum Schutz von Münzen wieder aufgegriffen. Sie dienen der Bekämpfung der Betrugskriminalität mit verfälschten oder nachgemachten Münzen, die bereits außer Kurs gesetzt sind oder auch ohne Gesetzesakt offensichtlich nicht mehr als Zahlungsmittel anerkannt werden.

Die bislang von § 11 a des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen erfaßten Medaillen sind bei der Neuregelung der Bußgeldtatbestände entfallen. Medaillen haben und hatten - obgleich sie z.B. aus historischen Gründen beachtlichen Sammlerwert erlangen können - im Gegensatz zu Münzen keine Zahlungsmittelleigenschaft und sind daher im § 11 nur zum Zweck der Abgrenzung zu Münzen erfaßt.

Das Nachprägen von Medaillen war und ist, soweit die Stücke als Nachahmungen gekennzeichnet sind, grundsätzlich nicht verboten. Zu beachten sind gegebenenfalls urheberrechtliche Schutzvorschriften. Einer gewerblichen Nachprägung von Medaillen können u.U. auch wettbewerbsrechtliche Gründe entgegenstehen. Werden Fälschungen wertvoller Medaillen als Original in den Verkehr gebracht, greift die zivilrechtliche Sachmängelhaftung.

Wie bisher sind von den Verboten nach Absatz 1 Satz 1 auch jene Stücke ausgenommen, die vor dem Jahre 1850 hergestellt worden sind. Damit wird berücksichtigt, daß zu Beginn des 19. Jahrhunderts Münzfälschungen vorgekommen sind, deren Fälschungstücke unter Sammlern einen hohen Wert erlangt haben.

Zu § 11 MünzG

In § 11 wird die bisher in § 12 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen enthaltene Verordnungsermächtigung bezüglich Medaillen und Marken, bei denen die Gefahr einer Verwechslung mit Münzen besteht, wieder aufgenommen.

Die auf Grund des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen bereits erlassene Verordnung über die Herstellung und den Vertrieb von Medaillen und Marken vom 13. Dezember 1974 (BGBl. I S 3520) wird in Artikel 4 den Gegebenheiten des neuen Münzgesetzes und den Bedingungen des Euro-Bargeldumlaufes angepaßt.

Zu § 12 MünzG

Die in Absatz 1 bis 3 enthaltenen Vorschriften entsprechen den bislang in § 11 a des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen enthaltenen Ordnungswidrigkeitstatbeständen beim Schutz von Münzen. Im Hinblick auf den Wegfall der Ordnungswidrigkeiten zum Schutz von Medaillen wird auf die Begründung zu § 10 verwiesen.

In Absatz 4 wird das im früheren Gesetz über die Ausprägung von Scheidemünzen in DM ausgewiesene Bußgeld für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 im Verhältnis 2:1 in Euro unter Glättung des Umrechnungsbetrages neu festgesetzt. Das Bußgeld für Ordnungswidrigkeiten gemäß Absatz 1 wird von bisher 1.000 DM auf 1.000 Euro erhöht in Angleichung an den inzwischen auf 2.000 DM erhöhten Regelrahmen gemäß § 17 Abs. 1 OWiG, wiederum unter Glättung des Umrechnungsbetrages.

Die Festlegung der Verwaltungsbehörde in Absatz 5 entspricht der aufgehobenen Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 11 a des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen vom 9. Juli 1975, BGBl. Teil I S. 1922.

Absatz 6 entspricht der bisherigen Vorschrift in § 11 Abs. 6 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen.

Zu Artikel 3

Die Änderungen des § 14 BBankG alter Fassung sind Folgeänderungen der Einführung des Euro-Bargeldes zum 1. Januar 2002 sowie des Übergangs von bisher nationalen Kompetenzen auf die Gemeinschaftsebene. Artikel 106 Abs. 1 EG-Vertrag bestimmt, daß die EZB das ausschließliche Recht hat, die Ausgabe von Banknoten zu genehmigen, und daß die nationalen Zentralbanken zur Ausgabe von Banknoten berechtigt sind.

§ 14 Abs. 1 Satz 1 wurde an die Zählung des EG-Vertrages in der Fassung vom 2. Oktober 1997 („Vertrag von Amsterdam“) im Wege der Rechtsbereinigung angepaßt.

Die Änderungen in Satz 2 und 3 des Absatzes 1 von § 14 BBankG alter Fassung sind durch die Einführung des Euro-Bargeldes bedingt, die kraft unmittelbar geltenden

Gemeinschaftsrechts erfolgt. § 14 Abs. 1 Satz 4 BBankG alter Fassung muß im Hinblick auf Artikel 106 Abs. 1 EG-Vertrag entfallen. Die dort getroffene Regelung machte die Ausgabe von Banknoten, die auf kleinere Beträge als zehn D-Mark lauteten, vom Einvernehmen der Bundesregierung abhängig, da es in diesem Nennwertbereich zu Überschneidungen mit dem Nennwert der Bundesmünzen kommt.

§ 14 Abs. 2 BBankG alter Fassung wird als Satz 5 und 6 neuer Fassung in § 14 BBankG eingefügt und sprachlich angepaßt.

§ 14 Abs. 3 BBankG alter Fassung wird mit den infolge der Einführung des Euro-Bargeldes notwendigen Änderungen als § 2 in das Gesetz zur Änderung des Rechts der gesetzlichen Zahlungsmittel eingefügt. Die bislang in § 14 Abs. 3 BBankG alter Fassung enthaltenen Regelungen können sich nach Einführung des Euro-Bargeldes nur noch auf den Ersatz von DM-Banknoten beziehen. Vom Sachzusammenhang her ist es somit gerechtfertigt, diese Regelung in das Gesetz zur Änderung des Rechts der gesetzlichen Zahlungsmittel zu übernehmen (weitere Begründung zum Inhalt der Regelung siehe Begründung zu Artikel 1, Seite ...).

Die Frage, ob und unter welchen Bedingungen vernichtete, verlorene, falsche, verfälschte oder ungültig gewordene Euro-Banknoten ersetzt werden und durch wen dies bestimmt wird, ist noch nicht geregelt.

Zu Artikel 4

Zu Nummer 1

Buchstabe a)

Das parallele Verwendungsverbot der Abbilder gültiger Bundesmünzen und zukünftiger Euro-Münzen, das im Verlaufe der Übergangsphase zum Euro-Bargeldumlauf im Interesse des Verbraucherschutzes erforderlich wurde, ist mit Beginn des Euro-Bargeldumlaufes nicht mehr notwendig, da die dann umlaufenden Euro-Münzen gemäß Artikel 1 alleinige gesetzliche Zahlungsmittel sind und nur auf diese zielt der Schutzzweck der Verordnung.

Die außer Kurs gesetzten auf Deutsche Mark und Deutsche Pfennig lautenden Bundesmünzen bleiben insoweit geschützt, als das Nachmachen, Verfälschen usw. der Münzen gemäß Artikel 1 §§ 4 bis 6 bis 30. Juni 2002 unter Strafe gestellt ist und danach als Ordnungswidrigkeit gemäß § 12 Abs. 2 MünzG verfolgt wird.

Buchstabe b)

Mit Beginn des Euro-Bargeldumlaufes sind Euro und Cent die Gattungen gültiger Bundesmünzen, so daß die in der Übergangsphase notwendige Differenzierung zwischen den Gattungen gültiger Bundesmünzen und den Bezeichnungen Euro und Cent nicht mehr erforderlich ist.

Zu Nummer 2

Mit ursprünglichen Durchmesserangaben war gesichert, daß Medaillen u.a. kleiner als das 2 Pfennig-Stück oder größer als die 10 DM-Gedenkmünzen sein mußten. Aus den in der Verordnung (EG) Nr. 975/98 festgelegten Parametern für die Euro-Münzen ergibt sich nun, daß zumindest bei der Kleiner-als-Regelung das dem 2 Pfennig-Stück vergleichbare 2 Cent-Stück (Durchmesser 18,75 Millimeter) nicht mehr in den Schutzbereich der Verordnung fallen würde. Deshalb wird der untere Wert auf 18,5 Millimeter abgesenkt.

Zu Nummer 3

Die Änderung in § 5 folgt aus der Neufassung des Stammgesetzes. Der Regelungsinhalt entspricht voll der ursprünglichen Fassung des § 5 der Verordnung.

Zu Artikel 5

Mit Artikel 5 wird geregelt, daß die im Artikel 4 geänderten Verordnungsteile, die damit Gesetzesrang bekommen haben, wiederum vom Ordnungsgeber aufgrund der Verordnungsermächtigung in § 11 MünzG geändert werden dürfen.

Zu Artikel 6

Artikel 6 nimmt auf Deutsche Mark oder Deutsche Pfennig lautende Bundesmünzen bis zum 30. Juni 2002 vom Geltungsbereich des § 12 Abs. 2 MünzG aus. Dies ist erforderlich, da Fälschungshandlungen, die sich auf DM-Bargeld beziehen, bis zu diesem Zeitpunkt aus den o.g. Gründen (s.o. S.) strafbewehrt sind. Als Endzeitpunkt der Ausnahmebestimmung wird der Ablauf des 30. Juni 2002 bestimmt, da dies der durch die Euro-Verordnung bestimmte Zeitpunkt ist, ab dem das DM-Bargeld endgültig nicht mehr zu Zahlungszwecken verwendet werden kann. Möglich wäre auch das Abstellen auf den 28. Februar 2002 gewesen, den Zeitpunkt, auf den in der „Modifizierten Stichtagsregelung“ abgestellt wird. Jedoch haben die Parteien in dieser Erklärung eine flexible Handhabung der Absprachen auch über dieses Datum hinaus vereinbart, so daß ein zeitlich fließender Übergang zur ausschließlichen Verwendung von Euro-Bargeld nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist jedoch für den zeitlichen Anwendungsbereich der Ausnahmeregelung ein festes Datum erforderlich. Die Strafbewehrung kann ab dem im Gesetz genannten Zeitpunkt entfallen, Fälschungshandlungen, die sich auf DM-Münzgeld beziehen, werden dann als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Zu Artikel 7

Durch Artikel 7 sollen die Regelungen des Artikels 1 der Anlage I zum Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, mit dem die Deutsche Mark als Währung in der Deutschen Demokratischen Republik eingeführt wurde, aus Gründen der Rechtsklarheit für nicht mehr anwendbar erklärt werden.

Zu Artikel 8

Artikel 8 enthält in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 eine Aufzählung von Regelungen, die infolge der Neufassung des Münzgesetzes und der Rechtsetzung auf europäischer Ebene entfallen können.

Mit Absatz 1 Nr. 5 wird das auf Besatzungsrecht zurückgehende Währungsgesetz aufgehoben, dessen Einzelbestimmungen bereits obsolet und aufgehoben worden sind.

Durch Absatz 1 Nr. 6 wird entsprechend der Regelung in Absatz 1 Nr. 5 die Verordnung zur Einführung der Deutschen Mark im Saarland aufgehoben.

Absatz 2 regelt das Außerkrafttreten der strafrechtlichen Schutzbestimmungen des DM-Bargeldes. Sobald das DM-Bargeld endgültig nicht mehr zu Zahlungszwecken verwendet werden kann, besteht kein Bedarf mehr für die Aufrechterhaltung des strafrechtlichen Schutzes gegen Fälschungen. Für den Bereich der Münzfälschung tritt nunmehr § 12 Abs. 2 MünzG in Kraft (s. Begründung oben, S. ...).

Zu Artikel 9

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes, das die für einen möglichst problemlosen Austausch der gesetzlichen Zahlungsmittel notwendigen ergänzenden Bestimmungen zu der Euro-Verordnung enthält. Artikel 1 § 1 soll gemäß Satz 1 am Tage nach der Verkündung in Kraft treten, damit rechtzeitig Rechtsklarheit über den Zeitpunkt besteht, in dem die auf Deutsche Mark lautenden Banknoten und die auf Deutsche Mark oder Deutsche Pfennig lautenden Bundesmünzen ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel verlieren, sowie über die Umtauschmodalitäten. Im übrigen soll dieses Gesetz gemäß Satz 2 am 1. Januar 2002 in Kraft treten.